

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: StK 432 - 10285/2020
Meine Nachricht vom: -

Heike Seidel
Heike.Seidel@stk.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3076
Telefax: +49-431-988-6-113076

6. Mai 2020

**Nur per E-Mail
Lt. Verteiler**

Übertragbarkeit Resturlaub 2019 in der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020;
§ 6 Abs. 1 Satz 2 Erholungsurlaubsverordnung (EUVO)

Sehr geehrte Damen und Herren

wegen der besonderen Anforderung an die Landes- und Kommunalverwaltung in der Corona-Krise gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

§ 6 Abs. 1 Satz 2 EUVO ermöglicht die Übertragung des Resturlaubs aus dem Vorjahr aus „*dringenden dienstlichen Gründen*“ über den 30. September hinaus bis zum 31. Dezember, soweit der Urlaub aus diesen Gründen nicht bis zum 30. September abgewickelt werden kann.

Der Tatbestand der „*dringenden dienstlichen Gründe*“ wird bedingt durch die Arbeitsbelastung der Landes- und Kommunalverwaltung in der aktuellen Pandemielage als erfüllt angesehen. Es ist deshalb grundsätzlich möglich, bestehende Resturlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr 2019 bis zum 31.12.2020 abzuwickeln.

Die Einschätzung, ob der Urlaub dennoch bis zum 30. September abgewickelt werden kann oder nicht, obliegt der Dienststelle. Ich weise ausdrücklich auf die fürsorgliche und organisatorische Pflicht der Dienststellen hin, die Urlaubsplanungen in den Arbeitseinheiten nach Möglichkeit so voranzutreiben, dass zusammenhängend rechtzeitig Erholungsurlaub angetreten und die Arbeitsfähigkeit der Arbeitseinheiten dabei aber gleichwohl im Blick behalten wird.

Für den Tarifbereich wird in Anwendung des Erlasses vom 9. August 2016 – VI 115 – 034.10 - § 26 TV-L, der als Anlage beigefügt ist, ebenso verfahren.

Es ist nicht beabsichtigt, den Übertragungszeitraum über den 31.12.2020 hinaus zu verlängern.

Ich bitte, die personalbearbeitenden Dienststellen in Ihren Geschäftsbereichen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heike Seidel

Anlage

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Tarifverteiler
Schleswig-Holstein

Nur per E-Mail!

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 115 - 034.10 - §
26 TV-L
Meine Nachricht vom:

Hans-Heinrich Kühl
Hans-
Heinrich.Kuehl@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4016
Telefax: 0431 988-6164016

09. August 2016

**Übertarifliche Übertragungsmöglichkeiten des Erholungsurlaubs im Tarifbereich;
Erlass vom 17.04.2007 (VI 402 – 0340.20.26 (1))**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.a. Erlass wurde eine übertarifliche Möglichkeit der Übertragung eines nicht in Anspruch genommenen Erholungsurlaubsanspruches analog der beamtenrechtlichen Möglichkeit geschaffen. Bedingt durch die vorgesehene Änderung der Erholungsurlaubsverordnung hebe ich den o.a. Erlass hiermit auf.

Stattdessen gilt ab sofort folgende übertarifliche Regelung:

Abweichend von den tarifvertraglichen Übertragungsfristen (§ 26 Abs. 2 TV-L) gilt für die Tarifbeschäftigten des Landes Schleswig-Holstein die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltende Übertragungsregelung (zur Zeit § 6 Abs. 1 EUVO).

Die übertarifliche Regelung gilt nicht für etwaige für den Beamtenbereich getroffene Störfallregelungen (z.B. bei Krankheit), sondern nur für die reguläre Abwicklung des Erholungsurlaubes, welcher im jeweiligen Urlaubsjahr nicht in Anspruch genommen wurde.

Diesen Erlass werde ich im SHIP unter → *Tarifangelegenheiten* → *Hinweise zum Erholungsurlaub* einstellen.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Heinrich Kühl